

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 11.11.2020

Nummer 33

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Haus St. Helena, An der Lehmgrube 9, 97506 Grafenrheinfeld, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Haus St. Helena, An der Lehmgrube 9, 97506 Grafenrheinfeld, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (im Folgenden: Allgemeinverfügung-Isolation), § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8, § 2 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Staatliche Gesundheitsamt Schweinfurt stellt fest, dass es sich bei den Bewohnern des Wohnbereichs 1 und 3 der Einrichtung Haus St. Helena, An der Lehmgrube 9, 97506 Grafenrheinfeld (im Folgenden: Betreute), die sich in dem Zeitraum vom 05.11.2020 bis 07.11.2020 in der Einrichtung aufgehalten haben, um Kontaktpersonen der Kategorie I im Sinne der Ziffer 1.1 der Allgemeinverfügung-Isolation aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts handelt. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenden Regelungen für Kontaktpersonen der Kategorie I.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Betreute, bei denen eine ab dem 07.11.2020 vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenden Regelungen für positiv getestete Personen. Ziffer 1 gilt außerdem nicht für Personen, bei denen eine vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufgewiesen hat; diese Personen haben ein Selbstmonitoring durchzuführen und bei Auftreten von Symptomen eine sofortige Selbst-Isolation und Testung vorzunehmen.
3. Bei den unter Ziffer 1 genannten Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Isolation entsprechend Ziffer 6.1 der Allgemeinverfügung-Isolation frühestens mit Ablauf des 21.11.2020 (24 Uhr), wenn während der Isolation keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind und ein negatives Testergebnis bei der letzten Testung vorliegt.
4. Die unter Ziffer 1 genannten Betreuten müssen für die Dauer der Isolation nach Ziffer 3 sofort in einem Einzelzimmer mit funktioneller Schleuse isoliert werden. Sie dürfen in dieser Zeit keinen persönlichen Kontakt zu anderen Betreuten der Einrichtung haben. Das Zimmer darf vom Personal nur mit FFP2-Maske, Schutzkittel, Schutzbrille bzw. Visier sowie Handschuhen betreten werden.

5. Die unter Ziffer 1 genannten Personen müssen unverzüglich Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufnehmen, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können. Die Mitteilungspflicht trifft auch die Einrichtungsleitung, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass ein Betreuer derartige Symptome aufweist. Hierzu hat die Einrichtungsleitung hinsichtlich der Bewohner das Symptomtagebuch nach Ziffer 4.2 der Allgemeinverfügung-Isolation täglich zu führen und täglich dem Gesundheitsamt Schweinfurt zu übermitteln. Einweisungen in ein Krankenhaus sind dem Gesundheitsamt unverzüglich unter Nennung der Verdachtsdiagnose mitzuteilen.
6. Unter Ziffer 2 genannte Betreute müssen für die nach Ziffer 6.3 der Allgemeinverfügung-Isolation bestimmten Dauer sofort in einem Einzelzimmer mit funktioneller Schleuse isoliert werden. Sie dürfen in dieser Zeit keinen persönlichen Kontakt zu anderen Betreuten der Einrichtung haben. Das Zimmer darf vom Personal nur mit FFP2-Maske, Schutzkittel, Schutzbrille bzw. Visier sowie Handschuhen betreten werden.
7. Bewohner, die Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können, müssen sofort für die Dauer der Symptomatik in einem Einzelzimmer mit funktioneller Schleuse isoliert werden. Sie dürfen in dieser Zeit keinen persönlichen Kontakt zu anderen Betreuten der Einrichtung haben. Das Zimmer darf vom Personal nur mit FFP2-Maske, Schutzkittel, Schutzbrille bzw. Visier sowie Handschuhen betreten werden.
8. Die Einrichtungsleitung wird verpflichtet, dem staatlichen Gesundheitsamt Schweinfurt innerhalb von drei Tagen nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung eine Liste der unter Ziffer 1 und 2 genannten Betreuten zukommen zu lassen. Diese muss Name, Vorname und Anschrift sowie telefonische Erreichbarkeiten beinhalten; bei Betreuten genügt es, wenn die Einrichtung hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit auf eine allgemeine telefonische Erreichbarkeit der Einrichtung verweist.
9. Die unter Ziffer 1 fallenden Betreuten haben sich nach weiterer Anordnung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde molekularbiologischen Untersuchungen auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu unterziehen und hierfür insbesondere Abstriche von Schleimhäuten zu dulden.
10. Kommen die unter Ziffer 1 fallenden Betreuten der Verpflichtung nach Ziffer 9 bei der letzten vor Ende der Frist nach Ziffer 3 angeordneten Untersuchung nicht nach, verlängert sich die Frist nach Ziffer 3 um 10 Tage. Im Falle des Satzes 1 endet die Isolation vorzeitig mit Vorlage eines negativen Befundes einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 beim Gesundheitsamt Schweinfurt, jedoch frühestens mit Ablauf des in Ziffer 3 bestimmten Tages. Der für die Untersuchung nach Satz 2 herangezogene Abstrich darf frühestens am Tag der in Satz 1 genannten Untersuchung abgenommen worden sein. Die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bleibt hiervon unberührt.
11. Sämtliches Personal muss jeweils einem einzelnen festen Wohnbereich zugeordnet werden und darf nur in diesem Wohnbereich tätig werden. Das Wechseln bzw. Aushelfen auf einem anderen Wohnbereich ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das Gesundheitsamt erlaubt. In den Nachtschichten muss für eine separate Versorgung der Wohnbereiche gesorgt werden. Die Versorgung durch eine einzelne Pflegekraft sowohl von in Ziffer 1 und 2 genannten Bewohnern als auch sonstiger Bewohner, die nicht Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider sind, ist untersagt.
12. Beschäftigte, die Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können, dürfen die Einrichtung nicht betreten und müssen sich unverzüglich persönlich beim Gesundheitsamt Schweinfurt melden. Die Mitteilungspflicht trifft auch die Einrichtungsleitung, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass ein Beschäftigte derartige Symptome aufweist.

13. Die allgemeinen Hygienemaßnahmen müssen in der gesamten Einrichtung beachtet werden, d. h. sorgfältige Händehygiene, Husten und Niesen in die Ellbogenbeuge. Der Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m ist einzuhalten, soweit Sofern die Tätigkeit dies nicht zwingend ausschließt (Dienst-Übergaben müssen also in ausreichend großen Räumen erfolgen). Beschäftigte müssen in der gesamten Einrichtung FFP2-Maske tragen.
14. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
15. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
16. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 12.11.2020) und mit Ablauf des 01.12.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.
Marita Eckstein
Abteilungsleiterin